

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Erwerbung und Verlust der Staatsangehörigkeit (Ein- und Auswanderung)
in den Jahren 1871 und 1872 [Allgemeines]

[urn:nbn:de:bsz:31-220696](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-220696)

Statistische Mittheilungen

über das Großherzogthum Baden.

1873.

Nr. 20.

1873.

Erwerbung und Verlust der Staatsangehörigkeit (Ein- und Auswanderung) in den Jahren 1871 und 1872.

Unter Ein- und Auswanderung haben wir seither die Zuzüge und Fortzüge bezeichnet, welche unter ausdrücklicher Erwerbung bezw. Aufgabe der badischen Staatsangehörigkeit erfolgten. Diese Definition ist auch nach der Einführung des Reichsgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit noch passend. Nach demselben wird die Staatsangehörigkeit durch Abstammung, Legitimation, Verheirathung, Aufnahme und Naturalisation erworben, durch Entlassung auf Antrag, Ausspruch der Behörde, zehnjährigen Aufenthalt im Auslande, Legitimation und Verheirathung verloren.

In den Fällen der Aufnahme und Naturalisation, sowie der Entlassung auf Antrag oder der Entziehung durch Ausspruch der Behörde bildet die Verleihung oder der Verlust der Staatsangehörigkeit den unmittelbaren Gegenstand einer besonderen und ausdrücklichen amtlichen Handlung und Beurkundung. In den übrigen Fällen wird dieselbe stillschweigend oder als Correlat einer anderen Handlung erworben oder verloren; diese Fälle entziehen sich somit theilweise ganz und gar der laufenden Beobachtung, theilweise kommen sie bei der Ermittlung anderer Arten von Thatfachen zur Erscheinung (wie z. B. bei der Ermittlung der Geschlässe zwischen Inländern und und Ausländerinnen und zwischen Ausländern und Inländerinnen).

Die Statistik der Erwerbung und des Verlustes der Staatsangehörigkeit beschränkt sich daher mit Grund auf die ausdrücklichen Aufnahmen und Naturalisationen, bezw. Entlassungen; sie fällt demnach, wie angedeutet, mit dem, was bei uns seither Statistik der Ein- und Auswanderung genannt wird, zusammen. Auf Anordnung des Bundesraths wird nun fortan (erstmal für 1872) eine gemeinsame Statistik der Erwerbung und des Verlustes der Staats- und Reichsangehörigkeit aufgestellt und es erscheint darnach angemessen, diese Bezeichnung auch in unsere specielle Statistik einzuführen, und zwar um so mehr, als der gewöhnliche Sprachgebrauch unter Auswanderung auch die Fälle der sog. heimlichen oder nicht amtlichen Auswanderung versteht, wo Personen in der Absicht, nicht wiederzukehren und Bürger eines fremden Staats zu werden, aber ohne förmliche Entlassung fortziehen, und auch der Ausdruck Einwanderung auf die Mehrzahl der Aufnahmen nicht paßt. Daß die nicht-amtliche Auswanderung sich der genaueren Beobachtung entzieht, ist bereits in Nr. 2 dieser Mittheilungen erläutert worden.

Wenn wir somit uns der Bezeichnung Statistik der Erwerbung und des Verlustes der Staatsangehörigkeit bedienen, so bemerken wir nochmals, daß darunter dasselbe verstanden wird, was seither als Statistik der Ein- und Auswanderung bezeichnet wurde, und daß darunter nur die unter Ertheilung einer Aufnahme-, Wiederaufnahme- oder Naturalisations-Urkunde bezw. Entlassungs-Urkunde erfolgenden Fälle der Erwerbung und des Verlustes der Staatsangehörigkeit (§§. 7, 8, 14 und 21, Absatz 5, des Gesetzes vom 1. Juni 1870) begriffen werden.

Erläuternd wird angefügt, daß die Erwerbung der Staatsangehörigkeit durch Reichsangehörige d. h. Angehörige anderer Bundesstaaten „Aufnahme“, durch Reichsausländer „Naturalisation“ heißt. Bei der letzteren wird mit der Staatsangehörigkeit auch die Reichsangehörigkeit erworben. Mit der Entlassung geht die Reichsangehörigkeit dann verloren, wenn der Entlassene nicht in einem anderen Bundesstaate aufgenommen wird.

Für die nachfolgende Darstellung behalten wir im Wesentlichen die Anordnung unserer bisherigen Statistik der Aus- und Einwanderung zum Zweck der Vergleichbarkeit bei.